

# **FAQ - Anerkennung als freier Qualifizierungsträger / staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen**

Anerkennungsverfahren der Sifa-Lehrgänge freier Qualifizierungsträger und für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, für Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Unfallversicherungsträger

# Organisatorisches

## Frage

**Kann man bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) oder bei den Bundesländern einen Erstantrag auf Anerkennung für die Lernfelder 1-5 (LF 1-5) stellen?**

**Wann ist ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung für die LF 1-5 spätestens bei der DGUV einzureichen?**

**Kann man bei der DGUV oder bei den Bundesländern einen Antrag auf Anerkennung für das Lernfeld 6 (LF 6) stellen?**

**Ist es möglich, den Antrag auf Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger gemeinsam mit der DGUV auszufüllen?**

**Wie ist der Antrag einzureichen?**

**An wen sind der Antrag und jegliche dokumentierte Informationen zu richten?**

## Antwort

*Ja, eine Antragsstellung ist entweder bei der DGUV oder bei den Bundesländern (nicht alle führen Anerkennungen durch) möglich. Eine parallele Antragsstellung ist nicht möglich.*

*Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger einzureichen.*

*Nein, eine Antragstellung ist ausschließlich bei der DGUV möglich.*

*Der Antrag ist von dem Antragstellenden auszufüllen. Die DGUV bietet im Vorfeld auf Anfrage Beratungsgespräche an.*

*Der unterschriebene Originalantrag ist postalisch an die DGUV/Referat Strategische Qualifizierung zu senden. Die Anlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen*

## Antrag

### Postalisch:

*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.  
Hauptabteilung Prävention  
Referat Strategische Qualifizierung  
Alte Heerstraße 111  
53757 Sankt Augustin*

## Dokumentierte Informationen

### Per E-Mail:

*[StratQ@dguv.de](mailto:StratQ@dguv.de)*

**Was ist bei der Einreichung von nachzureichenden dokumentierten Informationen zu beachten?**

*Bei der Einreichung von geänderten Dokumenten sind das Datum, das Inhaltsverzeichnis und die Versionsnummer zu aktualisieren.*

*Jegliche Änderungen sind farblich hervorzuheben (idealerweise im Änderungsmodus).*

*Dokumentierte Informationen sind gebündelt per E-Mail einzureichen.*

**Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung für die LF 1-5 und LF 6?**

*Die Bearbeitungsdauer ist von diversen Faktoren (Antragsaufkommen, Qualität der eingereichten dokumentierten Informationen etc.) abhängig und kann nicht vorhergesehen werden.*

**Wie hoch sind die Gebühren für das Anerkennungsverfahren für die LF 1-5?**

*Die Gebühr für die Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger für die LF 1 bis 5 wird aktuell grundsätzlich mit einer pauschalen Gebühr von 2.000 € berechnet (Stand:01.01.2026).*

*Die Gebühr versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer. Die aktuellen Gebühren können der Gebührenordnung entnommen werden.*

**Wie hoch sind die Gebühren für das Anerkennungsverfahren für das Lernfeld 6?**

*Die Gebühr für die Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger für das LF 6 wird aktuell grundsätzlich mit einer pauschalen Gebühr von 400 € berechnet (Stand:01.01.2026).*

*Die Gebühr versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer. Die aktuellen Gebühren können der Gebührenordnung entnommen werden.*

**Wie hoch sind die Gebühren für die Sifa-Lernwelt in der Vollversion (inkl. LB-Zimmer)?**

*Für die erstmalige Bereitstellung der Sifa-Lernwelt wird von der DGUV-Akademie, mit der auch der Vertrag zu schließen ist, eine derzeitige Schutzgebühr in Höhe von 1.500 € erhoben. Zusätzlich werden pro Kalenderjahr 300 € je Teilnehmer erhoben, jedoch mindestens 3.600 €. Die Gebühren verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.*

**Fallen die Gebühren für die Sifa-Lernwelt in der Vollversion auch bei Nichtdurchführung von Lehrgängen an?**

*Ja, die Gebühren fallen auch bei Nichtnutzung der Sifa-Lernwelt an.*

**Erlischt der Vertrag für die Sifa-Lernwelt automatisch mit Auslaufen der Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger?**

*Nein, der Vertrag für die Sifa-Lernwelt ist nicht an die Dauer der Anerkennung gekoppelt. Nach Auslaufen der Anerkennung ist dieser zu kündigen.*

**Ist eine ausschließliche Anerkennung von Lernfeldern 6 möglich?**

*Die Lernfelder 6 können nur bei vorausgegangener Anerkennung der Lernfelder 1 bis 5 beantragt und anerkannt werden.*

**Wer erstellt die Abschlussurkunde?**

*Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Sifa-Qualifizierungsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. (Prüfungsordnung §14, Absatz 3)*

**Kann man mehr als eine Abschlussurkunde erhalten?**

*Nein, wird mehr als ein Lernfeld 6 absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.*

**Müssen die Lernfelder 1 bis 6 bei demselben Sifa-Qualifizierungsträger absolviert werden?**

*Nein. So zu verfahren ist allerdings empfehlenswert. Da nicht alle Sifa-Qualifizierungsträger für das Lernfeld 6 anerkannt sind, ist ein Wechsel oftmals unumgänglich.*

**Werden die bei einem Sifa-Qualifizierungsträger abgeschlossenen Lernfelder beim Wechsel zu einem anderen Sifa-Qualifizierungsträger anerkannt?**

*Ja, bei entsprechenden Nachweisen werden abgeschlossene Lernfelder anerkannt.*

## Technisches

### Frage

**Wo ist die Software für die Durchführung des Sifa-Qualifizierungslehrgangs zu erhalten?**

### Antwort

*Die Beantragung der Vollversion der Sifa-Lernwelt erfolgt bei der DGUV Akademie.  
[sifa-projekt@dguv.de](mailto:sifa-projekt@dguv.de)*

**Wo befinden sich die Vorlagen zur Erstellung der Abschlussurkunde und Teilnahmebescheinigung LF 1-5 bzw. LF 6?**

Die Vorlagen (Dokument 403) sind für Nutzer der Sifa-Lernwelt im nichtöffentlichen Bereich für Sifa-Qualifizierungsträger hinterlegt. Dieser steht nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der DGUV Akademie zur Verfügung.

## Inhaltliches

### Frage

**Welche Anforderungen werden an Sifa-Lernbegleitungen gestellt?**

### Antwort

*Sifa-Lernbegleitungen müssen eine abgeschlossene Lernbegleiter-Qualifizierung und mindestens die Absolvierung der Lernfelder 1-5 / Ausbildungsstufe I und II / Grundlehrgang A und B nachweisen.*

**Wann muss der Einsatz neuer Sifa-Lernbegleitungen spätestens angezeigt werden?**

*Vor dem Einsatz neuer Sifa-Lernbegleitungen, im Rahmen der bewilligten Qualifizierungslehrgänge, ist jeweils einen Monat vor Beginn der Tätigkeit die ausreichende Qualifizierung der neuen Lernbegleitungen der Anerkennungsstelle der DGUV (Hauptabteilung Prävention, Referat Strategische Qualifizierung) anzugeben und die Qualifikationen nachzuweisen.*

**Dürfen mehrere Lernfelder 6 zusammengefasst durchgeführt werden?**

*Nein, jedes branchenspezifische Lernfeld 6 ist separat durchzuführen.*

**Benötigt man für jedes Lernfeld 6 eine separate Prüfungsordnung?**

*Ja, für jedes Lernfeld 6 ist eine separate Prüfungsordnung zu erstellen.*

**Welche Informationen sind vom Sifa-Qualifizierungsträger öffentlich bereit zu stellen?**

*Folgende Informationen sind vom Sifa-Qualifizierungsträger öffentlich bereit zu stellen: Vertragsbedingungen, Ziele und Inhalte des Qualifizierungslehrgangs, Prüfungsordnung, Zulassungsbedingungen, Gesamtkosten (brutto/netto), Standarddauer und maximale Dauer des Sifa-Qualifizierungslehrgangs, alle Termine, Sifa-Kompetenzprofil sowie die Bestellungsvoraussetzungen nach DGUV Vorschrift 2.*

# Sonstiges

Fragen	Antwort
<b>Gibt es eine Liste der anerkannten freien Sifa- Qualifizierungsträger?</b>	<i>Ja, die Liste finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter folgendem Link: <a href="#">BAuA - Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Lehrgänge Sicherheitstechnische Fachkunde - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</a></i>
<b>Wie lautet die offizielle Abkürzung für Fachkraft für Arbeitssicherheit?</b>	<i>Die offizielle Abkürzung lautet Sifa.</i>
<b>Wie lange ist meine Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger gültig?</b>	<i>Die Gültigkeit der Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger beträgt 3 Jahre.</i>
<b>Wie lange müssen Abschlussurkunden und Teilnahmebescheinigungen vom Sifa-Qualifizierungsträger mindestens aufbewahrt werden?</b>	<i>Die Teilnahmebescheinigungen bzw. die Abschlussurkunde müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Teilnehmende an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang die Teilnahmebescheinigung bzw. die Abschlussurkunde erhalten haben.</i>
<b>Wie werden Ersatzteilnahmebescheinigungen/-abschlussurkunden gekennzeichnet?</b>	<i>Bei Verlust werden Ersatzteilnahmebescheinigungen/-abschlussurkunden mit dem Wort „Zweitschrift“ gekennzeichnet.</i>
<b>Darf von den textlichen Vorgaben für die Teilnahmebescheinigungen und Abschlussurkunde abgewichen werden?</b>	<i>Nein, von den textlichen Vorgaben darf nicht abgewichen werden.</i>
<b>Kann ich nach Auslaufen meiner Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger für die Lernfelder 1-5 das Lernfeld 6 weiterhin durchführen?</b>	<i>Nein, es muss rechtzeitig die Verlängerung der Anerkennung als freier Sifa-Qualifizierungsträger für die LF 1-5 erfolgt sein. Eine Durchführung des LF 6 ohne gültige Anerkennung für die LF 1-5 ist nicht möglich. Laufenden Lehrgänge dürfen beendet werden.</i>

**Muss ich meine Registriernummer bei jedem Schriftverkehr angeben?**

*Ja. Um den Schriftverkehr dem richtigen Antragsverfahren zuordnen zu können, muss die Registriernummer immer angegeben werden.*

**Ist der Qualifizierungslehrgang eine Ausbildung?**

*Der Qualifizierungslehrgang ist nach dem Berufsausbildungsgesetz keine Berufsausbildung und Sifa ist keine Berufsbezeichnung.*